24/SN-171/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.012/22-1.7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge;

Stellungnahme

Sachbearbeiter: VB I/a Mag. Meinhart

Kl.: 2253

Datum: 2 3. SEP. 1992

Vertain 28.9.92 And

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhoschschul-Studiengänge.

18. September 1992 Für den Bundesminister: Schlifelner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FUR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.012/22-1.7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge:

Stellungnahme

Sachbearbeiter: VB I/a Mag. Meinhart

Kl.: 2253

An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 3. Juni 1992, GZ 51.002/17-I/B/14/92, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge wie folgt Stellung:

§ 15 des gegenständlichen Gesetzentwurfes sieht eine auf höchstens fünf Jahre befristete Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges vor, deren Verlängerung die Vorlage eines Evaluationsberichtes voraussetzt.

Gemäß § 16 erlischt die Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges bzw. wird diese entzogen ua. im Falle der Nichtweiteranerkennung mit Ablauf der Anerkennung (§ 16 lit. a) und bei Wegfall der Erfüllung einer der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 16 lit. c). Dies kann jedoch dazu führen, daß die Anerkennung nach Ablauf von fünf Jahren bzw. im Fall der lit. c auch bereits früher abrupt erlischt bzw. entzogen wird.

Im Hinblick auf die zahlreichen, für die Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nach § 2 des gegenständlichen Gesetzentwurfes sollte nach ho. Ansicht dem Erhalter die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb einer bestimmten Frist jene Mängel, die einer Verlängerung der Anerkennung entgegenstehen, zu beheben. Andernfalls könnte in Härtefällen der Wegfall der Erfüllung schon einer einzigen der gesetzlichen Voraussetzungen das Erlöschen bzw. den Entzug der Anerkennung zur Folge haben. In engem Zusammenhang damit steht auch die Frage, welche Auswirkungen der plötzliche Entzug der Anerkennung auf die Studierenden hat. Der gegenständliche Entwurf beeinhaltet keine diesbezügliche Regelung. Es wird daher angeregt, in den gegenständlichen Gesetzentwurf eine der Dauer des jewei-Studienganges angepaßte Übergangsfrist für Entzug der Anerkennung als Fachhochschulstudiengang, aufzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

18. September 1992 Für den Bundesminister: Schlifelner

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: